

Dienstleistungsfreiheit: Änderungen für mittel- und osteuropäische Dienstleistungserbringer ab Mai 2011

Wirtschaftsförderung

Mit knapp 500 Millionen Einwohnern gehört der Binnenmarkt der Europäischen Union zum größten gemeinsamen Wirtschaftsraum der Welt. Grundlage dieses gemeinsamen Marktes sind vier Grundfreiheiten, die es den Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlauben, sich grenzüberschreitend auf dem Gebiet der EU zu bewegen und niederzulassen; die es erlauben Waren zollfrei zu liefern, grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen und Vermögen anzulegen. Im EU-Binnenmarkt herrschen: Dienstleistungs-, Personen-, Waren- und Kapitalfreiheit.

Als eine der vier Grundfreiheiten gewährt die Dienstleistungsfreiheit Bürgern der Europäischen Union die vorübergehende Dienstleistungserbringung in den EU-Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen wie Inländern. Unternehmen haben damit uneingeschränkt das Recht grenzüberschreitend ihre Dienstleistungen anzubieten und auszuführen.

Wie auch die anderen drei Grundfreiheiten entfaltet die Dienstleistungsfreiheit ihre Wirkung für alle EU-Staaten mit dem jeweiligen Beginn der Mitgliedschaft. Die Europäische Kommission erlaubt jedoch Ausnahmen, nach denen „Alt-EU-Mitgliedstaaten“ gegenüber neu beigetretenen Mitgliedstaaten Übergangsfristen für die Realisierung der vollen Freizügigkeit einräumen können.

Deutschland hat gegenüber acht der zehn 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreizügigkeit sektoral eingeschränkt: Unternehmen der Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn der Wirtschaftssektoren

- Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige,
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmittel sowie
- Innendekoration

konnten bis zum 30. April 2011 nur im Rahmen des deutschen Arbeitsgenehmigungsverfahren sowie der zwischenstaatlichen Werksvertragsvereinbarungen Dienstleistungen in Deutschland mit eigenen Mitarbeitern erbringen.

Uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit

Mit dem 1. Mai 2011 endet diese Übergangsregelung. Fortan können Unternehmen der oben genannten mittel- und osteuropäischen Länder in allen Wirtschaftszweigen uneingeschränkt zu den gleichen Bedingungen wie deutsche

Stand: April 2011

Kontakt:
Wirtschaftsförderung
Telefon 0341 2188-300
Telefax 0341 2188-349
wifoe@hwk-leipzig.de

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Straße 11/13
04103 Leipzig
info@hwk-leipzig.de
www.hwk-leipzig.de



Unternehmen vorübergehend Dienstleistungen in Deutschland mit eigenem Personal durchführen. (Für Bulgarien und Rumänien gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen.)

Es sind die in Deutschland geltenden Bedingungen zu beachten:

- Einsätze oder Baustellen, die mehr als vier Wochen dauern beziehungsweise regelmäßig ausgeübt werden, müssen dem örtlichen Gewerbeamt gemeldet werden.
- Für die Ausübung zulassungspflichtiger handwerklicher Berufe aus der Anlage A zur Handwerksordnung ist im Vorfeld des Einsatzes eine Ausnahmegewilligung zu beantragen. Die ausgeübte Tätigkeit ist durch eine EU-Bescheinigung aus dem Herkunftsland zu belegen.
- Unternehmen aus dem Bausektor müssen spätestens einen Tag vor Beginn der Baustelle Meldung bei der Oberfinanzdirektion Köln machen.
- Bei Bauarbeiten ist die Meldung der entsandten Arbeitnehmer bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft Pflicht.
- Die in Deutschland geltenden Mindestvorschriften wie Mindestlöhne, Mindestjahresurlaub, Höchstarbeitszeiten, Überstundenzuschläge, Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz usw. sind einzuhalten.
 - Allgemein Tarifverträge mit geregelten Mindestlöhnen gibt es für folgende Branchen im Handwerk: Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerke, Maler- und Lackiererhandwerk.
 - Allgemeinverbindliche Tarifverträge ohne geregelte Mindestlöhne gibt es für folgende Branchen im Handwerk: Gerüstbauhandwerk, Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Bei Fragen zur Dienstleistungsfreizügigkeit steht Ihnen in der Handwerkskammer zu Leipzig gern Antje Barthauer, Beraterin Außenwirtschaft, Telefon 0341 2188-304, zur Verfügung.

Für die Beantragung einer Ausnahmegewilligung wenden Sie sich bitte an Tilo Rohland, Hauptabteilung Recht und Organisation in der Handwerkskammer zu Leipzig, Telefon 0341 2188-217.

Infoblatt „Arbeitnehmerfreizügigkeit“

Weitere Informationen zum Thema Grundfreiheiten der Europäischen Union entnehmen Sie dem Infoblatt „Arbeitnehmerfreizügigkeit für Arbeitnehmer mittel- und osteuropäischer Länder ab Mai 2011“.